

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-044/17
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 29.11.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	17.10.2017	☒ Umwelt	14.11.2017
☒ Haushalt und Finanzen	21.11.2017	☒ Hauptausschuss	22.11.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.11.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	29.11.2017
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	08.11.2017	☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	23.11.2017
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	09.11.2017	☒ Information an AG Ortsteile	23.11.2017
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	15.11.2017	☒ JHA	07.11.2017

Beratungsgegenstand:

Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2018 bis 2021 im Rahmen des Haushaltsplanes 2018

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Cottbus für die Jahre 2018 bis 2021 im Rahmen des Haushaltsplanes 2018, § 28 (2) Nr. 15 BbgKVerf.

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend § 63 (5) BbgKVerf ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Im Haushaltssicherungskonzept sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der im Ergebnishaushalt ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in künftigen Jahren vermieden werden soll. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen.

Der Ergebnishaushalt 2018 ist mit einem Überschuss in Höhe von rund 3,3 Mio. € aufgestellt.

Der zu konsolidierender Fehlbetrag zum 01.01.2018 ist in Höhe von rund 274,3 Mio. € (inkl. kameralem Altfehlbetrag, ohne 100,1 Mio. €; Stand Analyse 2017 vom 31.05.2017) aufgelaufen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist entsprechend § 63 (5) BbgKVerf von der StVV gesondert zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Haushalt und Haushaltssicherungskonzept bedingen einander, das HSK ist das genehmigungsrelevante Dokument.

Als Zieljahr für den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich (Rückführung aller aufgelaufenen Fehlbeträge) wird das Jahr > **2041** < festgelegt.

Bei Umsetzung aller weiterer strategischer Maßnahmen kann dieses auf das Jahr >2038< festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**